

2-11	Friedhofsgebührensatzung vom 02.04.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Alpen				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschlus s	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	01.04.2004	---	02.04.2004	09.04.2004	09.04.2004
1. Änderung	08.11.2006	---	09.11.2006	24.11.2006	01.01.2007

**Satzung der Gemeinde Alpen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. April 2004
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NW S 313) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Alpen vom 02. April 2004 hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 01. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensuldiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes durch die Bestattung. Die Gebührenschuld richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.

§ 4

Befreiung, Erlass oder Niederschlagung von Gebühren

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines auf Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Falls mit der Inanspruchnahme oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten oder geänderten Antrages begonnen ist, wird die Hälfte der Gebühren erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Alpen**

	Gebührentatbestände	Gebühr
I.	Grabverleihungsgebühren	
1.	Reihengrabstätte Je Grabstätte werden erhoben:	
a.	für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	173,00 €
b.	für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	432,50 €
2.	Wahlgrabstätte Je Grabstelle werden erhoben:	
a.	in der Reihe im vorgegebenen Grabfeld	865,00 €
b.	an bevorzugter Stelle	951,50 €
3.	Urnengrabstelle	
a.	Urnenreihengrabstelle Je Urnenstelle werden erhoben	216,25 €
b.	Urnenwahlgrabstelle Je Urnenstelle werden erhoben	432,50 €
4.	Grabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld	
a.	Reihengrabstätte je Grabstelle	664,50 €
b.	Urnenreihengrabstätte je Grabstelle	448,25 €
5.	Wird bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Fünfundzwanzigstel der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zutreffende Gebühr zu entrichten	
II.	Benutzungsgebühren für Friedhofshallen	
	Es werden Gebühren erhoben für die Benutzung der Friedhofshallen	
1.	Alpen pro Tag	93,50 €
2.	Menzeln pro Tag	65,45 €

3.	Veen pro Tag	65,45 €
III.	Grabbereitungsgebühren	
1.	Bestattung in einer Wahlgrabstätte	313,00 €
2.	Bestattung in einer Reihengrabstätte	
a.	bei Personen unter 5 Jahre	123,00 €
b.	bei Personen über 5 Jahre	313,00 €
3.	Bestattung in einer Urnengrabstelle	123,00 €

IV.	Ausgrabungsgebühren	
1.	Ausgrabung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten	468,00 €
2.	Ausgrabung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	869,00 €
3.	Ausgrabung von Urnen	468,00 €
	Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. entstandenen Kosten zu erstatten.	

V.	Umbettungen	
	Bei Umbettungen gelten die Tarife aus IV. entsprechend. Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die in Tarif III. genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten	

VI.	Pflegegebühren	
1.	Bei Verzicht auf eine Reihen-/Wahlgrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	18,30 €
2.	Bei Verzicht auf eine Urnenreihengrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	9,60 €
3.	Bei Verzicht auf eine Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	11,30 €
4.	Bei Verzicht auf ein Kindergrab pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	12,30 €

VII.	Sonstige Gebühren	
1.	Gebühren für die Ausstellung einer Grabmalgenehmigung, einheitlich für jede Genehmigung	31,60 €
2.	Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte	
a.	Wahlgrab bei vorzeitiger Rückgabe und Ablauf des Nutzungsrechtes	110,90 €
b.	Reihengrab bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes	83,10 €
c.	Kinder-/Urnengrab bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes	55,40 €
3.	Für sonstige in der Friedhofssatzung erfasste Leistungen werden die Kosten im Einzelfall in Rechnung gestellt.	

Satzung vom 09.11.2006 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 02.04.2004

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Alpen vom 02.04.2004 hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

**Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Alpen**

	Gebührentatbestände	Gebühr
I.	Grabverleihungsgebühren	
1.	Reihengrabstätte Je Grabstätte werden erhoben:	
a.	für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	184,00 €
b.	für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	459,00 €
2.	Wahlgrabstätte Je Grabstelle werden erhoben:	1.033,00 €
3.	Urnengrabstelle	
a.	Urnenreihengrabstelle Je Urnenstelle werden erhoben	344,00 €
b.	Urnenwahlgrabstelle Je Urnenstelle werden erhoben	688,00 €
4.	Grabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld	
a.	Reihengrabstätte je Grabstelle	714,00 €
b.	Urnenreihengrabstätte je Grabstelle	599,00 €
5.	Wird bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Fünfundzwanzigstel der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zutreffende Gebühr zu entrichten.	

II.	Benutzungsgebühren für Friedhofshallen	
1.	Für die Benutzung einer Leichenzelle bis zu 4 Tagen	
	Friedhofshalle Alpen pauschal	257,00 €
	darüber hinaus pro Werktag	43,00 €
	Friedhofshalle Menzelen pauschal	180,00 €
	darüber hinaus pro Werktag	30,00 €

	Friedhofshalle Veen pauschal darüber hinaus pro Werktag	180,00 € 30,00 €
2.	Für die Benutzung der Aussegnungshalle	
	Friedhofshalle Alpen	107,00 €
	Friedhofshalle Menzelen	75,00 €
	Friedhofshalle Veen	75,00 €
III.	Grabbereitungsgebühren	
1.	Bestattung in einer Wahlgrabstätte	323,00 €
2.	Bestattung in einer Reihengrabstätte	
a.	bei Personen unter 5 Jahre	126,00 €
b.	bei Personen über 5 Jahre	323,00 €
3.	Bestattung in einer Urnengrabstelle	126,00 €

IV.	Ausgrabungsgebühren	
1.	Ausgrabung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten	488,00 €
2.	Ausgrabung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	907,00 €
3.	Ausgrabung von Urnen	488,00 €
	Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. entstandenen Kosten zu erstatten.	

V.	Umbettungen	
	Bei Umbettungen gelten die Tarife aus IV. entsprechend. Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die in Tarif III. genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten.	

VI.	Pflegegebühren	
1.	Bei Verzicht auf eine Reihen-/Wahlgrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	20,00 €
2.	Bei Verzicht auf eine Urnenreihengrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	11,00 €
3.	Bei Verzicht auf eine Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	12,00 €
4.	Bei Verzicht auf ein Kindergrab pro Grabstelle und angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	14,00 €

VII.	Sonstige Gebühren	
1.	Gebühren für die Ausstellung einer Grabmalgenehmigung, einheitlich für jede Genehmigung	33,00 €
2.	Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte	
a.	Wahlgrab bei vorzeitiger Rückgabe und Ablauf des Nutzungsrechtes	127,00 €
b.	Reihengrab bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes	95,00 €
c.	Kinder-/Urnengrab bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes	63,00 €
3.	Für sonstige in der Friedhofssatzung erfasste Leistungen werden die Kosten im Einzelfall in Rechnung gestellt.	

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Am gleichen Tag tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft